

DRITTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018
in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 4. Mai 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 4. Mai 2020 erhält für die in der Zeit vom 6. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 9. Juli 2019.

Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Niedersachsen (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium, aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020 - HG 2020 -) vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 441) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 41) in Höhe von weiteren 36 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

140.000.000,00 EUR

(in Worten: Einhundertvierzig Millionen Euro).

Abweichend von Absatz 1 übernimmt das Land gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften als globale Rückbürgschaft, unter der Bedingung, dass der Bund 59 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften global rückverbürgt. Dies gilt auch

für Leasing-Verbürgungen. Zusätzlich zu den im Zweiten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – z.B. durch eine Bestätigung der Hausbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Die Entgelte für diese Rückverbürgung von Liquiditätskrediten betragen maximal 1,60 % Zinsen p.a. für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision von 0,25 %, mindestens aber 250,00 EUR, pro Jahr für die Bürgschaftsbank.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle des Absatzes aus dem Zweiten Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2.500.000,00 EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2.500.000,00 EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen.

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch das Land 37 vom Hundert und 53 vom Hundert durch den Bund – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im Zweiten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 6. Mai 2020 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Der Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Hannover, den 09.07.2020

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrage



(Dr. Deter)